



**→ Anlagenreferat**

GZ BHBM-99535/2020-93 – BHBM-99538/2020-39  
Ggst.: Marktgemeinde St. Barbara i.M.,  
Hochwasserschutz Scheibsbach,  
Hochwasserschutz Lichteneggbach,  
Hochwasserschutz unbenanntes Gerinne,  
Überprüfung der wasser- und naturschutzrechtlich  
bewilligten Anlagen.

Bearbeiter: Mag. Claudia Haider  
2. Stock, Zimmer-Nr. 221

Tel.: 03862/899 DW 420  
Fax: 03862/899 DW 550  
E-Mail: [bhbm@stmk.gv.at](mailto:bhbm@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Mürzzuschlag, am 11.05.2026

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 07.04.2025 hat die Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark Ost, namens der Marktgemeinde St. Barbara i.M. die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom 01.06.2021, GZ.: BHBM-99535/2020 und BHBM-99538/2020, wasser- und naturschutzrechtlich bewilligten

- Hochwasserschutzmaßnahmen am Scheibsbach, ein öffentlich fließendes Gewässer, von hm 15,44 bis hm 0,75, (Post 1 – Post 11),
- Hochwasserschutzmaßnahmen am Lichteneggbach, ein öffentlich fließendes Gewässer, von hm 0,00 bis hm 1,10, (Post 12),
- Hochwasserschutz am unbenannten Gerinne, ein Zubringer zum Scheibsbach bei hm 9,00,
- Linearmaßnahmen,
- Ökologische Maßnahmen,

angezeigt.

In Einem wurde um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für mehr als geringfügige Änderungen in der Ausführung gegenüber dem bewilligten Projekt ersucht:

Post 2: Scheibsbach hm 0,75 – hm 1,50  
Post 3: Scheibsbach hm 1,50 – 2,25, Bauverbotsbereich ÖBB  
Post 5: Brücke Meierei, Scheibsbach hm 4,53 – 4,59  
Post 6: Linearausbau Scheibsbach, hm 4,59 – 7,67  
Post 7: Brücke Scheibsbgrabenweg, Scheibsbach hm 7,67 – 7,71  
Post 8: Filtersperre, Wildholzfilter hm 7,71 – 8,62  
Post 9: Scheibsbach, hm 8,62 – 10,66  
Post 10: Scheibsbach, hm 10,66 – 12,26  
Post 12: Linearausbau, hm 0,00 – 1,06

Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner-Platz 1

**Postanschrift: 8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34**

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft: IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Gemeindeamt St. Barbara i.M., Stelzhamerstraße 7, 8662 St. Barbara i.M.		
<b>Datum</b> Donnerstag, 28. Mai 2026	<b>Zeit</b> 09:00 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>

<b><u>Verhandlungsleiterin:</u></b>	Mag. Claudia Haider
<b><u>naturschutzfachliche Amtssachverständige:</u></b>	Lisa Bernhard, BSc MSc
<b><u>wasserbautechnischer Amtssachverständiger:</u></b>	DI Maximilian Strobl
<b><u>limnologischer Amtssachverständiger:</u></b>	Mag. Alfred Ellinger

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:  
**Projektunterlagen**

**Ort der Einsichtnahme:**

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDR. Schachner Platz 1

<b>Datum:</b> Montag bis Freitag	<b>Zeit:</b> 08.00 bis 12.30	<b>Ort:</b> 2. Stock/Zimmer Nr.: 220
-------------------------------------	---------------------------------	-----------------------------------------

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:  
-

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
- im Internet unter der Adresse <https://www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at>

kundgemacht.

**Besonderer Hinweis:** Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

**Ort:** Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

**Datum:**  
Montag bis Freitag

**Zeit:**  
08.00 bis 12.30

**Ort:**  
2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 121 (1), 98 (1) Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung

§§ 41, 38, 111, 105 und 98 (1) Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung

§§ 5 (2) Zif. 2, 37 (1) Z 1 lit. b Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 in der geltenden Fassung

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, in der geltenden Fassung

Der Bezirkshauptmann:  
i.V. Mag. Claudia Haider  
(elektronisch gefertigt)